

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Kopsitz, Riesa.
Herausg. Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig 21028.
Stroße Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 172.

Dienstag, 27. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung monatlich 4.— Mark ohne Postgebühren. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mm breite, 3 mm hohe Grundfläche je Zeile (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitweiser und tabellarischer Konturs gedr. Anzeigen- und Verlagspreis: Riesa. Vierteljährliche Anzeigengebühren: 3.00 Mark, halbjährlich 5.50 Mark, jährlich 10.— Mark. In den Fällen höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlagsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhmel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Saatgutverkehr mit Getreide.

1. Die Lieferung von Protogetreide (Weizen, Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen — Emmer, Einkorn), Gerste und Hafer zu Saatwecken ist nur gegen Saattarie erlaubt. Das gleiche gilt für den Vertrieb von Rechtsgefäßen, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

2. Anträge auf Ausstellung von Saattariefreien sind unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Vordrucks von Verbrauchern bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem das Saatgut zur Ausfaat gelangen soll, von Händlern bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Anträge von Verbrauchern sind von der Gemeindebehörde zu prüfen und das Ergebnis auf den Anträgen zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebenen Anbauflächen vorhanden sind und ob gegen die Ausstellung der Saattariefreien Bedenken bestehen. Der mit Prüfungszwecken verleierte Antrag ist hierher und, soweit die Amtshauptmannschaft zur Ausstellung der Saattariefreien zuständig ist (siehe nächster Absatz) dieser vorzutragen.

Die Amtshauptmannschaft stellt die Verbraucheranträge dann aus, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1919 oder 1920 eine gleiche Menge selbstgebauten Protogetreides oder selbstgebautes Gerste abgeliefert hat. Die Anträge sind mit größter Umsicht zu behandeln.

3. Landwirte, die nicht in die von der Reichsregierung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnisse der Rinder von Originalsaaten und anerkannten Abkanten aufgenommen sind, dürfen selbstgebautes Getreide der unter 1 bezeichneten Arten nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft zu Saatwecken veräußern.

Das gleiche gilt für Landwirte, die in einer der vorerwähnten Verzeichnisse aufgenommen sind, sofern sie Saatgut veräußern wollen, das von Flächen geerntet ist, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist und nur für eine bestimmte Menge und Sorte. Welches ist in dem einzureichenden Gesuche mit anzugeben.

Alle früher erteilten Genehmigungen zur Veräußerung selbstgebautes Protogetreides oder selbstgebautes Gerste zu Saatwecken sind erloschen.

4. Jeder, der mit selbstgebautes Protogetreide, nicht selbstgebautes Gerste oder nicht selbstgebautes Hafer zu Saatwecken handeln will, sei es auch nur als Vermittler, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsregierung. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insofern statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit bis zum 15. Dezember 1920, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit bis zum 1. Juni 1921 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der in vorstehendem Absatz bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutveräußerern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die mit dem Ankauf des beschlagnahmen Getreides von der Reichsregierung oder dem Kommunalverband beauftragten Kommissionäre abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den allgemeinen Höchstpreis, nicht den Sonderpreis für Saatgut, zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Großenhain, am 26. Juli 1920.
782 a I. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 30. Juli 1920, ab

- auf Abschnitt 136 der grauen und gelben Nährmittelkarte I 250 gr Teigwaren,
- auf Abschnitt 136 der roten und grünen Nährmittelkarte I 250 gr Haferflocken.

Die Entnahme hat bis spätestens den 4. August 1920 zu erfolgen. Der Preis beträgt für

Teigwaren Mk. 2.— für das Pfund,
Haferflocken Mk. 1.40 für das Pfund.

Großenhain, am 26. Juli 1920.
844 a III. Der Kommunalverband.

Betriebspeisefettkarten betreffend.

Nachdem die Zwangsverwaltung der Margarine vom 1. August d. Jahres ab aufgehoben worden ist, werden Speisefettkarten für Betriebe (Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften) nicht mehr ausgeben. Diese Betriebe haben vielmehr die erforderlichen Mengen sich im freien Verkehr zu verschaffen.

Großenhain, am 26. Juli 1920.
612 b III. Der Kommunalverband.

Zur Bemessung des Wertes der Sachbezüge bei der Angestelltenversicherung und Arbeiterversicherung sind für den Bezirk der Stadt Riesa bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung des Wertes der Sachbezüge die folgenden Ortspreise festgesetzt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Juli 1920.

Gruppe der Versicherten	Wohnung		Verpflegung								Heuerung		Beleuchtung		Sonstige Sachbezüge (vgl. Anleitung)	
	für die Person jährlich	für die Person mit Familie jährlich	für die Person jährlich	für die Person mit Familie jährlich	Frühstück täglich	Mittag täglich	Abendbrot täglich	Frühstück täglich	Mittag täglich	Abendbrot täglich	für die Person jährlich	für die Person mit Familie jährlich	für die Person jährlich	für die Person mit Familie jährlich		
I. a) Betriebsbeamte, Wertminderer und andere Angestellte in gehobener Stellung	—	830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) für Handlungsgehilfen	100	—	1500	—	50	70	210	120	—	—	—	75	—	20	—	—
II. Gewöhnliche Tagelöhner, gelernte Facharbeiter	110	310	1200	—	45	75	190	100	—	—	—	75	800	20	110	—

Preisauszeichnungen.

Nachdem durch die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 7. 7. 1920 die Verpflichtung der Kleinbändler zum Aushängen von Preisverzeichnissen aufgehoben worden ist, erließen die Amtsblätter zu Riesa folgende Bekanntmachungen vom

8. 3. 1917 — Rieser Tageblatt Nr. 55 vom 8. 3. 1917,
28. 3. 1917 — " " Nr. 73 vom 29. 3. 1917,
2. 4. 1917 — " " Nr. 76 vom 2. 4. 1917 und
24. 9. 1919 — " " Nr. 221 vom 24. 9. 1919.

Wohl aber sind die Kleinbändler nach der erwähnten Verordnung des Wirtschaftsministeriums noch weiterhin verpflichtet, für die nachgenannten Warengruppen, soweit diese in Schaufenstern, Läden, Marktverkaufsständen, auf den Wagen oder Ständen des Straßenbändlers oder in ähnlicher Weise ausgelegt werden, den Verkaufspreis auf Kleinen, an die Ware selbst oder die Behälter, in denen sich die Waren befinden, anzusetzen oder sonst zu befestigenden Tafeln anzugeben. Die Schrift auf den Tafeln muß mindestens 5 Zentimeter hoch und deutlich lesbar sein. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speiseöle, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches und getrocknetes Gemüse und Obst, Konserven aller Art, Süßwaren, Kartoffeln, Zucker, Fische und Fischwaren aller Art (auch Fischweizen), Wild und Geflügel aller Art, Wachs- und Brennstoffe (Seife, Seifenpulver, Waschlauge aller Art, Soda, Treibhölzer), Kaffee- und Kaffeearbeitsmittel, Wärmelampen aller Art, Tee.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird auf Grund von §§ 12 Ziffer 1, 15 Absatz 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelungen vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Juli 1920. Rr.

Nachreichung betreffend.

Die gefälligst vorgeschriebene diesjährige Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge findet nach einer Verordnung des Oberreichsanwaltes in Dresden vom 17. Dezember 1919 für den Stadtbezirk Riesa statt am

9., 10., 11., 16., 17., 18., 23., 24., 25., 30., 31. August, 1., 6., 7., 8., 13. September je vorm. 8—12 und nachm. 2—6.

am Gebrauchsorte: 14. und 15. September je vorm. 8—12 und nachm. 2—6 Uhr.

Jeder, der eichpflichtige Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Schmalz- und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte und Wagen, mit Ausnahme der in den nächsten zwei Abschnitten bezeichneten, im öffentlichen Verkehr verwendet, hat sie in der von und einem jeden Beteiligten vorher schriftlich mitgeteilten Zeit, gebührend hergerichtet und in reinlichem Zustande pünktlich zur Nachreichung vorzulegen. Andernfalls ist der Eichbeamte befugt, sie zurückzuweisen. Meßwerkzeuge (sogenannte Petroleummaße) sind, wenn sie nicht angeleitet sind, ebenfalls im Nachreichungslokal vorzulegen; ebenso hat die Vorlegung der Wagenballen mit den Wagshalen zu erfolgen. Wagen und Gewichte aus Brennerreien sind ebenfalls bereit zu halten.

Handmaße von mehr als 2 m Länge und Präzisionsmeßgeräte sind zum Zwecke der Nachreichung bei dem Hauptbeamten in Dresden vorzulegen.

Für Wagen, die für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber bestimmt sind und für schubdammerterte Wagen ist die Nachreichung nach Ablauf der dreijährigen Frist bei dem Hauptbeamten in Dresden zu beantragen. Die Nachreichung der Meßgeräte, die am Gebrauchsorte in nicht oder nur schwerlösbarer Weise befestigt sind, oder deren Verbefestigung zur Nachreichungsstelle wegen ihrer Größe oder sonstigen Beschaffenheit mit besonderer Schwierigkeiten verbunden ist, erfolgt an Ort und Stelle. Zu diesem Zwecke sind neben den Wagen, nicht auf denselben, tote Last in Höhe von mindestens der Hälfte der Tragkraft der Wägen bereit zu halten. Die Befestigung solcher Meßgeräte haben sie aber bei Beginn der Nachreichung dem Eichbeamten anzumelden, der die Zeit der Nachreichung bestimmen kann.

Wir weisen noch darauf hin, daß die Gebühren für die Nachreichung sofort bei der Nachreichung zu entrichten sind und daß ohne Bezahlung der Gebühren die vorgelegten Meßgeräte nicht ausgehändigt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1920. Rbsch

Donnerstag, den 29. Juli 1920, nachmittags 2 Uhr findet im Stadtpark die

Grummelversteigerung statt. Dagegen anschließend (gegen 4 Uhr) Grummelversteigerung auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz. Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben. Freisp. Kleingeld ist mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1920. Schmn.

Herr Ernst Karl Knüpfer ist als Hilfspedient für die hiesige Sparkasse in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juli 1920.

Der 1. Nachtrag vom 15. Juni 1920 zur Gemeinde-, Kirchen- und Schulkostenordnung für Weida vom 19. Januar 1916 ist aufsichtsbedürftig genehmigt worden und liegt von heute ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht an Gemeindeamtsstelle aus.

Weida bei Riesa, am 26. Juli 1920. Der Gemeindevorstand.